

**12. Satzung vom 29.03.2023 zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“
in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
vom 15.12.2004**

Aufgrund des § 41 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712/ SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am **29.03.2023** folgende **12.** Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 15.12.2004 beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid betreibt ab dem Schuljahr 2003/04 an den Grundschulen der Gemeinde „Offene Ganztagschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. S. 43), geändert durch Erlass vom 23.12.2010 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 7.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Die genauen Bestimmungen können dem Betreuungsvertrag entnommen werden. Durch Abgabe des unterschriebenen Betreuungsvertrages werden die dort genannten Regelungen anerkannt. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Betreuungsvertrages kann zum Ausschluss aus der OGS führen.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ erhebt die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).
- (5) In Notfällen können Kinder der jeweiligen Grundschulstandorte in die Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule“ kurzfristig aufgenommen werden. Notfälle sind z.B. plötzliche Erkrankung einer für die Kinderbetreuung ansonsten zuständigen Betreuungsperson ohne Möglichkeit, das Kind anderweitig unterzubringen; nicht verschiebbare Termine z.B. Zeugenaussagen bei Gericht, ohne dass eine andere Betreuung organisiert werden kann; Anfragen des Jugendhilfeträgers, Kinder kurzfristig in der Betreuungsmaßnahme aufzunehmen, mit gleichzeitiger Kostenzusicherung des Jugendhilfeträgers. Im Falle einer Notfallaufnahme ist ein Betreuungsvertrag für den Notfallzeitraum mit dem Antragsteller bzw. dem/den Erziehungsberechtigten abzuschließen.

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der OGS ist freiwillig, bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08 - 31.07). Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03), geändert durch Erlass vom 23.12.2010 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid an. Satzungsänderungen und damit verbundene Änderungen der Entgelttarife im laufenden Schuljahr begründen ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 3

Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten. Für die Teilnahme an der „flexiblen OGS“ wird neben dem monatlichen Elternbeitrag ein Kostenersatz zur Kompensierung ausbleibender Landesmittel gefordert. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Höhe der Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (BASS 11-02 Nr. 19) und wird jährlich angepasst.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGBVIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Die Gemeinde erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen. Die Essensteilnahme ist für alle Kinder der Betreuungsmaßnahme verbindlich.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten) gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, so werden für jedes Kind Elternbeiträge erhoben. Ab dem zweiten Kind ermäßigen sich die festzusetzenden Elternbeiträge um 50 % für jedes Geschwisterkind; ab dem vierten Kind wird kein Elternbeitrag festgesetzt. Eine entsprechende Ermäßigung auf den zusätzlichen Kostenbeitrag für die Teilnahme an der „flexiblen OGS“ wird nicht gewährt. Die Beitragsermäßigung erfolgt auch für die Kinder, deren Geschwisterkinder beitragspflichtig den Kindergarten oder vergleichbare Angebote der Jugendhilfe besuchen. Darüber hinaus ist eine Ermäßigung bis zur Hälfte des Regelbeitrages der Elternbeiträge zulässig, wenn zur Sicherung des Arbeitsplatzes weitere zusätzliche Betreuungskosten schriftlich nachgewiesen werden.

(4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann

ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(7) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(8) Ferienzeiten, bewegliche Ferientage und sonstige Schließungszeiten (bis zu drei Tage im Schuljahr für Fortbildungen, Ersthelferausbildung etc.) macht die Schule oder der Schulträger rechtzeitig durch Elternbriefe oder Aushang bekannt. Die „Offene Ganztagschule“ hält eine Schließungszeit von 3 Wochen für die Betreuungs- und Fördermaßnahme in den Sommerferien von NRW ein. Ebenso ist die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht ohne zusätzlichen Betreuungsbeitrag für insgesamt 5 Wochen im Jahr und entsteht erst mit fristgerechter Abgabe der schriftlichen Anmeldung; Kinder, deren Anmeldung nach der von der OGS-Leitung vorgegebenen Frist eingereicht werden, können von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

(9) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf ab dem 01.08.2022 215,25 Euro (€) pro Monat und Kind nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon ist der zusätzliche Kostenbeitrag für die Teilnahme an der „flexiblen OGS“. Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein Entgelt für das Mittagessen erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes bestimmt sich nach den tatsächlichen Verpflegungsaufwendungen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid umgerechnet auf jedes Kind.

(10) Die Eltern sind dazu verpflichtet, die Kinder pünktlich abzuholen oder ihnen in der Heimwegsregelung zu erlauben, alleine nach Hause zu gehen. Die Kosten für zu spätes Abholen werden den Eltern mit 7,50 € pro 15 Minuten in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch für die Ferienbetreuung.

(11) Im Rahmen der Notfallbetreuung (vergleiche § 1 Abs. 5) beläuft sich der Elternbeitrag unabhängig vom Elterneinkommen auf 10,--€/Tag; maximal jedoch auf den Höchstbetrag gem. § 3 Absatz 8 dieser Satzung. Für weitere, bedarfsorientierte Betreuungszeiten in den Ferien (6. bis einschließlich 8. Ferienwoche) ist ein zusätzlicher Elternbeitrag von 50,-- €/Woche zu entrichten. Befindet sich ein Kind in der Betreuungsmaßnahme „Außerschulische Betreuung von 7 - 14 Uhr“ beläuft sich der zu zahlende Elternbeitrag unabhängig vom Elterneinkommen auf 7,50 €/Tag bzw. 37,50 €/Woche; max. jedoch auf den Höchstbetrag gem. § 3 Abs. 9 dieser Satzung.

(12) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und den sonstigen in dieser Satzung genannten Angeboten und wird von der Gemeinde schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

(13) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge erlischt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. bei Kündigung des Betreuungsvertrages.

§ 4

Fälligkeit, Vollstreckung, Härtefallregelung

- (1) Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert. Elternbeiträge für Notfallbetreuung (vergleiche § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 dieser Satzung) werden mit der Anmeldung des Kindes für die jeweilige Betreuungsform fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ist den Beitragsschuldnern im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles und des Ausmaßes der durch die Beitragserhebung entstehenden Härte ein Erlass der Beiträge auf Antrag erfolgen. Für den Erlass gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO 77). Der Erlassantrag ist vor Abschluss des Betreuungsvertrages beim Schulträger einzureichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2023** in Kraft.

Anlage zu § 3 Absatz 4 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ werden nach folgender Staffel erhoben:

Beitragstabelle ab dem 01.08.2023

Bruttojahreseinkommen	Beitrag ab 01.08.2022	Beitrag ab 01.08.2023	+112 € Flexi OGS	Beitrag ab 01.08.2024	+112 € Flexi OGS
bis 15.000 €	15,00 €	15,50 €	127,50 €	16,00 €	128,00 €
bis 20.000 €	20,00 €	20,50 €	132,50 €	21,00 €	133,00 €
bis 25.000 €	25,00 €	26,00 €	138,00 €	27,00 €	139,00 €
bis 30.000 €	75,50 €	77,00 €	189,00 €	79,50 €	191,50 €
bis 35.000 €	89,00 €	91,50 €	203,50 €	94,50 €	206,50 €
bis 40.000 €	107,50 €	110,50 €	222,50 €	114,00 €	226,00 €
bis 45.000 €	119,75 €	123,50 €	235,50 €	127,00 €	239,00 €
bis 50.000 €	139,00 €	143,00 €	255,00 €	147,50 €	259,50 €
bis 55.000 €	156,50 €	161,00 €	273,00 €	166,00 €	278,00 €
bis 60.000 €	170,50 €	175,50 €	287,50 €	181,00 €	293,00 €
bis 65.000 €	189,00 €	194,50 €	306,50 €	200,50 €	312,50 €
bis 70.000 €	202,25 €	208,50 €	320,50 €	215,00 €	327,00 €
Über 70.000 €	215,25 €	221,00 €	333,00 €	227,00 €	339,00 €